ENTSCHEIDUNG Nr. 2796/80/EGKS DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1980

zur Änderung der Entscheidung Nr. 588/80/EGKS im Hinblick auf eine Ausfuhrüberwachung bestimmter EGKS-Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 47,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Entscheidung Nr. 588/80/EGKS (1) der Kommission unterliegen die Einfuhren bestimmter EGKS-Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern einer gemeinschaftlichen nachträglichen Überwachung. Der Kommission müssen kurzfristig Statistiken über die Einfuhren übermittelt werden.

Mit der Entscheidung Nr. 2794/80/EGKS der Kommission (2) sind Quoten für die Rohstahlproduktion der Unternehmen sowie für vier Gruppen von Fertigerzeugnissen festgelegt worden.

Die Kommission hat in der letzten Zeit mit einer Reihe von Drittländern Vereinbarungen über den Handel mit Eisen- und Stahlerzeugnissen getroffen.

Aus den bisherigen Erfahrungen ergab sich die Notwendigkeit, eine strenge Überwachung der Handelsströme zu gewährleisten. Insbesondere ist es erforderlich, genaue und rasche Informationen über die Ausfuhrentwicklung zu erhalten. Die Entscheidung Nr. 588/80/EGKS muß daher in dem Sinne geändert werden, daß Statistiken auch über die Ausfuhren in kürzester Frist zur Verfügung gestellt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 588/80/EGKS wird wie folgt geändert :

1. Es wird folgender Artikel 2a eingefügt :

   „*Artikel 2a*

   Die Ausfuhren der in Anhang I aufgeführten Stahlerzeugnisse aus der Gemeinschaft unterliegen einer gemeinschaftlichen Überwachung, entsprechend der in Anhang III genannten Aufteilung, mit folgender Maßgabe :

   1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb der ersten zehn Tage jedes Monats mit :

      Die in Tonnen berechneten Mengen der Ausfuhren, — darunter, getrennt aufgeführt, die Wiederausfuhren nach Lohnveredelung — die im vorletzten Monat vor der Mitteilung getätigt wurden ;

   2. Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten müssen folgende Angaben enthalten :

      a) die Aufschlüsselung nach Erzeugnissen entsprechend den Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs oder der NIMEXE-Kennziffer ;

      b) die Aufschlüsselung nach Empfangsländern gemäß Anhang III."

2. Anhang II erhält folgende Überschrift :

   „Anhang II — Aufstellung der Länder, deren Erzeugnisse einer statistischen Einfuhrüberwachung in der Gemeinschaft unterstellt sind."

3. Der Anhang wird Anhang III.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Sie gilt ab 1. November 1980.

Brüssel, den 31. Oktober 1980

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1980, S. 11.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

ANHANG

„ANHANG III

Aufstellung der Bestimmungsländer, nach denen die Ausfuhren der Gemeinschaft einer statistischen Ausfuhrüberwachung unterstellt sind

Gesamtausfuhren nach Drittländern

davon :

Algerien
China
Finnland
Indien
Irak
Norwegen
Österreich
Polen
Rumänien
Saudi-Arabien
Schweden
Schweiz
Spanien
UdSSR
Vereinigte Staaten von Amerika"